

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 303
Calenberger Straße 2
30169 Hannover



61 - Planungsamt

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de
Telefon: (0 44 71) 15-0

Bearbeiter/in: **Herr Cornelius**
Zimmer-Nr.: **T.004**
Durchwahl: (0 44 71) **15-647**
Telefax: (0 44 71) **15661**
E-Mail: **s.cornelius@lkclp.de**

Aktenzeichen

61-LROP2020

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 05.02.2021

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) **Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP** **hier: Stellungnahme**

Ihr Zeichen: 303-20302/35-2-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.12.2020 haben Sie im Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP den Landkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.03.2021 gegeben.

Zum vorliegenden Entwurf werden vom Landkreis Cloppenburg folgende Hinweise und Anregungen mit der Bitte um Berücksichtigung vorgetragen:

LROP 2.3 Ziffer 06 Buchstabe b

Die Steuerung von Einzelhandelsgroßvorhaben außerhalb zentraler Siedlungsgebiete mit großen Anteilen zentrenrelevanter Randsortimente über verbindliche Regionale Einzelhandelskonzepte wird als nicht praktikabel erachtet. Die Betrachtung in Regionalen Einzelhandelskonzepten kann nur konzeptionell und vorhabenunabhängig erfolgen. Für konkrete Vorhaben wäre dennoch die Raumverträglichkeit durch ein vorhaben- und

Bankkonten

LzO Cloppenburg
VR-Bank in Süldoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 SWIFT/BIC: SLZODE22XXX
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00 SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

standortbezogenes Verträglichkeitsgutachten nachzuweisen. Die Vorgabe im LROP in dieser Form erscheint daher entbehrlich.

LROP 3.1.5 – Ziffer 04

Aus Sicht der Regionalplanung stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sich die „regionale Bedeutung“ von kulturellen Sachgütern bemisst. Wenn entsprechende Bewertungskriterien auf der Ebene der Regionen erarbeitet und angewendet werden sollen, dann könnte im Ergebnis ein landesweiter Flickenteppich im Umgang der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Unterschutzstellung kultureller Sachgüter entstehen.

LROP 4.1.1 – Ziffer 03 Satz 6

Der Landkreis Cloppenburg begrüßt es, dass im Raum Oldenburg ein Güterverkehrszentrum entwickelt werden soll. Es stellt sich jedoch die Frage, was unter „Raum Oldenburg“ genau zu verstehen ist und wie die Suche nach einem geeigneten Standort für ein Güterverkehrszentrum räumlich abgegrenzt werden soll: Bezieht sich „Raum Oldenburg“ auf das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb), den oberzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Oldenburg (Oldb), das Oldenburger Land oder sogar darüber hinaus?

LROP 4.1.4 – Ziffer 01 Satz 7

Der Ausbau des Küstenkanals für das 2,50 m abgeladene GMS und Ersatzneubau der Schleusen in den Abmessungen: Länge: 115 m und Breite: 12,50 m ist als Projekt W24 im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhöhung der Brücken im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung aufgenommen werden.

LROP 4.2.1

Grundsätzlich begrüßt der Landkreis Cloppenburg die Bemühungen des Landes Niedersachsen zur Gestaltung der Energiewende durch den Ausbau und die verstärkte Nutzung regenerativer Energien, insbesondere auch der Windenergie und Photovoltaik. Gleichwohl werden folgende Bedenken vorgetragen:

LROP 4.2.1 – Ziffer 02 Satz 5

Dem Landkreis Cloppenburg ist nicht ersichtlich, wie die in diesem Ziel zu den Gebieten für standortverlagernde Repowering Maßnahmen vorgesehene vertragliche Gestaltung zwischen Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen konkret umsetzbar sein soll. Im Rahmen der RROP Aufstellung ist davon auszugehen, dass Maßnahmen noch gar nicht so konkret beschreibbar sind, dass eine vertragliche Regelung mit so vielen Beteiligten möglich wäre. Zudem stellt sich die Frage, wie eine solche vertragliche Gestaltung rechtlich durchsetzbar wäre.

LROP 4.2.1 – Ziffer 02 Satz 6-9

Die Möglichkeit auch der eingeschränkten Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung wird kritisch gesehen:

- Die Installation und der Betrieb einschließlich der damit verbundenen Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen erfordern eine permanente Zugänglichkeit der Standorte über eine auf den großdimensionierten Schwerlastverkehr ausgerichtete Erschließung. Durch die Einrichtung und Nutzung dieser Infrastrukturen werden die vielfältigen und komplexen Waldfunktionen (v. a. Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Holzproduktion, Erholungsnutzung, CO₂-Speicher) weiter gestört, von den durch den Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen (v. a. Schallpegel, Rotorbewegungen und Schattenwurf) einmal abgesehen.
- Der Wald im Allgemeinen ist in der deutschen Gesellschaft stark emotional besetzt und erfährt eine hohe Wertschätzung. Es ist daher zu befürchten, dass die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung mit der Inanspruchnahme von Waldstandorten abnimmt zumal der Landkreis Cloppenburg vergleichsweise waldarm ist.
- Bevor neue Flächen, vor allem wenn es sich dabei Waldstandorte handelt, für die Windenergienutzung erschlossen werden, sollte zunächst gezielt die Entwicklung der bereits bestehenden Standorte und Anlagen zur Windenergienutzung vorangetrieben und zum Beispiel die Möglichkeiten des Repowering im Bestand ausgeschöpft werden.

LROP 4.2.1 – Ziffer 03 Satz 1-5

Die Inanspruchnahme von Freiflächenpotenzialen für die Photovoltaik wird im Hinblick auf den Landschaftsschutz und den bereits jetzt bestehenden stark konkurrierenden Flächennutzungen im Landkreis Cloppenburg kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass dadurch neue Flächenkonkurrenzen begründet werden, die trotz der geplanten einschränkenden Festlegungen im LROP-Entwurf 2020 vor allem den Druck auf dringend für die Landwirtschaft benötigte Flächen weiter erhöhen. Der konkret drohende Flächenverlust für die Landwirtschaft äußert sich auch in einer nur eingeschränkt möglichen (maschinellen) Bewirtschaftung von durch die Photovoltaik genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Wimberg